

Offizialverteidigung und unentgeltliche Rechtsvertretung

Richtlinien der Gerichtspräsidentenkonferenz vom 3. November 2003

(mit Änderung vom 7. November 2007 und Anpassung an § 5 GebTRA i.d.F. vom 11. März 2008 bzw. 7. Dezember 2010)

I.

Für die unentgeltliche Rechtspflege bzw. -vertretung sind nebst Vorlage des von den Gerichten herausgegebenen Deklarationsformulars und den Grundvoraussetzungen (Art. 29 Abs. 3 BV; Art. 117 ff. ZPO) in der Regel folgende Anforderungen zu beachten:

- Zuschlag von max. 30 % zum betriebsrechtlichen Grundbetrag;
- Berücksichtigung der laufenden Steuern und von belegten Abzahlungen aus den Vorjahren;
- Freibetrag in der Höhe des Bedarfs für 1 bis 2 Monate, ausnahmsweise 3 Monate;
- Primat der Bevorschussungspflicht in Ehesachen;
- Offenlegung von bereits bezogenen Kostenvorschüssen.

In Strafsachen gelten ausschliesslich die Kriterien der amtlichen Verteidigung (Art. 132 StPO).

II.

Der Honoraransatz für unentgeltliche Rechtsvertretungen und Offizialverteidigungen beträgt Fr. 180.00 je Stunde (bis höchstens Fr. 220.00) zuzüglich Auslagen und MWST. Die Rechtsvertretenden sind grundsätzlich gehalten, dem Gericht eine Überschreitung des Kostenrahmens nach Gebührentarif von sich aus anzuzeigen.